

13. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlagen – Entwässerungssatzung – in der Gemeinde Odenthal vom 13.12.2017

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11. 2016 (GV. NRW. S. 966), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung vom 25.04.2005 (GV.NRW.S.488), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV.NRW. S.687), den §§ 46 ff. des Landeswassergesetzes - LWG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV.NRW. S. 248) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV.NRW. 2016 Nr. 22, S.559 ff.) in Verbindung mit der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung – vom 08.07.2011 in der zzt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Odenthal in seiner Sitzung am 12.12.2017 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 9 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser **3,01 €**.

§ 2

§ 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für jeden Quadratmeter bebauter bzw. von Bauteilen überdeckter und/oder befestigter Fläche i.S. des Abs. 1 beträgt **0,81 €**.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

1. Hinweis gem. § 7 Abs. 6 GO NW
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der zur Zeit geltenden Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Die vorstehende 13. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen - Entwässerungssatzung – in der Gemeinde Odenthal wird hiermit in vollem Wortlaut bekannt gemacht.

Odenthal, den 13.12.2017

gez.:

Lennerts

Bürgermeister